

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. IV.

Nr. 43.

12. Oktober 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Geburtsscheine.

(Vom 7. Oktober 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Im Artikel 30 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 ist vorgeschrieben, daß zum Zwecke der Verkündung eines Eheversprechens dem Civilstandsbeamten die Geburtsscheine der beiden Brautleute vorgelegt werden sollen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß früher in der Mehrzahl der Kantone keine Geburtsregister geführt worden sind, wurde in die Uebergangsbestimmungen zu dem erwähnten Bundesgesetze der Art. 65 aufgenommen, welcher die Bestimmung enthält, daß der Taufschein genügen könne, wo die Register nur das Datum der Taufe enthalten, nicht aber auch dasjenige der Geburt.

Wir sind nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß in denjenigen Kantonen, welche Bürger- oder Familien-Register eingeführt haben, sehr oft nur Auszüge aus diesen Registern gemacht werden, statt der Auszüge aus den Geburts- oder Taufregistern.

Dieses Verfahren ist unstatthaft, da gemäß Art. 30 und 65 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nur vidimirte Auszüge aus den Geburts- oder Taufregistern, also aus den Originalien, zulässig sind, nicht aus Registern, die nur Kopien sein können.

Die in Ziffer 144 des Handbuches für die schweizerischen Civilstandsbeamten enthaltene Anleitung, daß in solchen Fällen, wo die

Beschaffung eines Geburts- oder Taufscheines unmöglich ist, die nöthigen Details durch Notorietätsakte festgestellt werden können, darf als eine außergewöhnliche Maßregel nicht weiter als absolut nothwendig ausgedehnt werden.

Wir ersuchen Sie, die sämtlichen Civilstandsbeamten in vorstehendem Sinne instruiren zu wollen, und benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Macht-schutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 7. Oktober 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Geburtsscheine. (Vom 7. Oktober 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1889
Date	
Data	
Seite	245-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 555

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.